



Der Oberbürgermeister
Bürger- und Ordnungsamt

37 Stadverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg



Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Duisburg

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
23.08.2016		32-13 BÄ	19.09.2016
Auskunft erteilt	Telefon	Telefax	Zimmer
Frau Bäcker	0203/283 2572	0203/283 4231	539

Meldeangelegenheit [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie haben sich mit Ihrer E-Mail vom 23.08.2016 an Herrn Oberbürgermeister Link gewandt. Dieser hat Ihr Anliegen an die zuständige Fachdezernentin weitergeleitet. Diese hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Sie beklagten sich über die Anmeldung Ihres Sohnes [REDACTED] mit Hauptwohnung in Ostfriesland. Dazu darf ich Ihnen folgende Informationen geben:

Nach § 17 des Bundesmeldegesetzes (BMG) ist für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr derjenige meldepflichtig, dessen Wohnung die Personen beziehen. Eine Zustimmung des/der Sorgeberechtigten zur Anmeldung ist nicht erforderlich.

Im Melderegister sollen die tatsächlichen Wohnverhältnisse, nicht nur die rechtlich gewünschten Verhältnisse abgebildet werden.

Daher ist es melderechtlich unbeachtlich, ob Sorgeberechtigte mit der Meldung einverstanden sind oder überhaupt darüber informiert sind, sofern bei der Anmeldung nicht bereits konkrete Hinweise auf fehlerhafte Meldungen vorliegen.

Die Anmeldung in Ostfriesland erfolgte mit alleinigem Wohnsitz und wurde mir von der Zuzugs-Meldebehörde mitgeteilt. Damit erfolgte nach geltendem Melderecht automatisch die Abmeldung in Duisburg.

Bankkonten siehe Rückseite

Dienstgebäude:
Königstraße 63-65 (Averdunk-Centrum)
47051 Duisburg
Telefax (0203) 283-1231
E-Mail: einwohnermeldeamt@stact-duisburg.de
http://www.duisburg.de

 Eingang
Königstraße

Haltestellen des
öffentlichen Nahverkehrs:
Stadtbahn: König Heinrich-Platz
Bus: Hauptbahnhof

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr.
8.00 - 16.00 Uhr

Call Duisburg
Service-Mehrkanal
94000

Falls Sie die Anmeldung in Ostfriesland für fehlerhaft halten, müssten Sie den Vorgang bitte dort klären.

Gestatten Sie mir folgende Hinweise:

Im Melderegister lässt sich das von Ihnen benannte „paritätische Wechselmodell“ nicht abbilden, weil nach geltendem Melderecht keine zwei Hauptwohnungen möglich sind. Bei mehreren Wohnungen ist immer eine davon die Hauptwohnung und alle anderen Wohnungen sind Nebenwohnungen.

Falls Sie Ihren Sohn wieder in Duisburg anmelden wollen, legen Sie mir bitte eine Einzugsbestätigung des Hauseigentümers und den Reisepass Ihres Sohnes vor. Ihr Sohn muss bei der Anmeldung anwesend sein. Im Übrigen sollten Sie mir dann auch den Kindergarten Ihres Sohnes und den jeweiligen Reiseweg und die Reiseumstände von Ostfriesland nach Duisburg und zurück benennen können. Vor der Anmeldung Ihres Sohnes wäre gfs. auch die Kindesmutter zu befragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Mettlen
Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes